

20. Jan. 2014

EINGEGANGEN



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Postfach, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten,
Gewerbemeldungen
KVR-I/311 AG1

An die
PII Privates Institut für
Investitionsberatung GmbH
z. Hd. Geschäftsführung
Boschetsrieder Str. 10 a
81379 München

Postfach
80466 München
Telefon: 089 233-24605
Telefax: 089 233-25575
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer: 2033
Sachbearbeitung:
Herr Christofori
steffen.christofori@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.01.2014

Vollzug des § 34 c Gewerbeordnung (GewO)

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Firma **PII Privates Institut für Investitionsberatung GmbH** eingetragen beim Amtsgericht **München**, HRB **168939**,

wird nach § 34 c der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt, gewerbsmäßig

den Abschluss von Verträgen zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen über

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume

2. Diese Erlaubnis wird unter der Auflage erteilt, dass jede Änderung in der Geschäftsführung vorher der für die Niederlassung örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen ist. Gleichzeitig sind ein Führungszeugnis zur unmittelbaren Vorlage bei dieser Behörde und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den neuen Geschäftsführer zu beantragen.

Wenn statt des Geschäftsführers oder neben diesem der erlaubnispflichtige Betrieb oder ein Teil des erlaubnispflichtigen Betriebs von einer anderen Person geleitet wird, entstehen die gleichen Verpflichtungen in Bezug auf den Betriebsleiter.

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linien 131, 62
Haltestelle Poccistraße

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr

Di 8.30-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:

www.kvr-muenchen.de

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,- € festgesetzt. Die Gebühr ist durch den bei der Antragstellung bezahlten Kostenvorschuss gedeckt.

Gründe:

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin stellte beim Kreisverwaltungsreferat - Gewerbeabteilung - einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO.

2. Rechtliche Würdigung

2.1

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – ist zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) und Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

2.2

Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da über die Zuverlässigkeit und über die Vermögensverhältnisse der Antragstellerin bzw. des/der Vertretungsberechtigten keine negativen Tatsachen bekannt geworden sind.

2.3

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 11 und 15 des Kostengesetzes und Tarifnummer 5.III.5/14 des dazu ergangenen Kostenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinien.

Die Gebührenhöhe wurde innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens (100,- € bis 1.750,- €) festgelegt. Rahmengebühren sind grundsätzlich so zu bemessen, dass der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand aller an der konkreten Amtshandlung beteiligten Stellen, auch Amtshilfe und innerdienstliche Mitwirkung) gedeckt wird. Bei der Bemessung der Gebühr wurde die Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen, sowie der für diesen Bescheid notwendige Verwaltungsaufwand, etwa für Bearbeitungszeit, Besprechungen, Ortsbesichtigungen und Kontrolltätigkeiten, aller beteiligten Dienststellen in Ansatz gebracht.

Hinweise:

1. Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet.
2. Sie berechtigt die Inhaber, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 Gewerbeordnung), in deren Bereich die Tätigkeit aufgenommen wird.

3. Auf die Einhaltung der Bestimmungen in der Makler- und Bauträgerverordnung wird hingewiesen.

Christofori



Christofori
Verwaltungshauptsekretär

Anlage/n

1 Gewerbeummeldebescheinigung

1 Merkblatt zu Tätigkeiten nach § 34c GewO